

**Dritte Änderung der Promotionsordnung für den Fachbereich 4  
(Wirtschafts- und Rechtswissenschaften)  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**Bek. der Carl von Ossietzky  
Universität Oldenburg  
vom 04.11.1998 - 74392/4 -**

Bezug: Bek. d. MWK v. 03.02.1986 (Nds.MBl. S. 371), zuletzt geändert durch Bek. v. 06.10.1997 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Heft 3/1998 S. 184)

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Promotionsordnung des Fachbereiches 4 (Wirtschafts- und Rechtswissenschaften) beschlossen. Sie wurde gemäß § 80a NHG in der Fassung vom 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300) von der Hochschulleitung genehmigt.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky  
Universität Oldenburg Heft 6/1998, S.260 -

Anlage

**Dritte Änderung der Promotionsordnung für den Fachbereich 4  
(Wirtschafts- und Rechtswissenschaften)  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**Abschnitt I**

Die Promotionsordnung für den Fachbereich 4 (Wirtschafts- und Rechtswissenschaften) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt geändert:

1. Bei Buchstabe d) wird das Semikolon gestrichen und folgendes angefügt:  
“, oder“.
2. Es wird folgender Buchstabe e) angefügt:  
“e) sechs vollständige Originalfassungen, die auf alterungsbeständigem, holz- oder säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind, sowie eine elektronische Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind. Die Doktorandin/Der Doktorand überträgt der Hochschulbibliothek damit das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.“

**Abschnitt II**

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.



Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
Postfach 2 61, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur**

Universität Oldenburg  
Uhlhornsweg 49 - 55

26111 Oldenburg

Bearbeitet von  
Frau Obst

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
02.10.1998;  
V 3 73210 De/Wi

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)  
21.3 - 73 016

Durchwahl (0511) 120-  
2535

Hannover, den  
26.10.1998

**Genehmigung der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den gemeinsamen Modellstudiengang Engineering Physics mit den Abschlüssen Bachelor of Engineering (BEng), Master of Engineering (MEng) und Master of Science (MSc) der Fachhochschule Ostfriesland und der Carl-von-Ossietzky-Universität Oldenburg**

Anlg.: 1 Ordnung (2fach)  
1 Durchschrift dieses Schreibens  
1 Merkblatt

Gem. § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), genehmige ich hiermit die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den gemeinsamen Modellstudiengang Engineering Physics mit den Abschlüssen Bachelor of Engineering (BEng), Master of Engineering (MEng) und Master of Science (MSc) der Fachhochschule Ostfriesland und der Carl- von Ossietzky- Universität Oldenburg in der als Anlage beigefügten Fassung.

Ich bitte, die beigefügte Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den gemeinsamen Modellstudiengang Engineering Physics mit den Abschlüssen Bachelor of Engineering (BEng), Master of Engineering (MEng) und Master of Science (MSc) der Fachhochschule Ostfriesland und der Carl- von Ossietzky- Universität Oldenburg mit folgender Einleitung in einem Verkündungsblatt der Hochschule gem. § 80 Abs. 6 NHG bekanntzumachen:



„Universität Oldenburg

Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den gemeinsamen Modellstudiengang Engineering Physics mit den Abschlüssen Bachelor of Engineering (BEng), Master of Engineering (MEng) und Master of Science (MSc) der Fachhochschule Ostfriesland und der Carl- von Ossietzky- Universität Oldenburg

Bek. d. Universität Oldenburg gem. § 80 Abs. 6  
Niedersächsisches Hochschulgesetz nach Genehmigung des MWK v. 18.10.1998  
— 21 - 73 016 —

Abschließend weise ich darauf hin, daß die Notenskala beim sog. TOEFL-Test vor kurzem umgestellt wurde. Ein entsprechendes Merkblatt ist beigefügt. Ich bitte um entsprechenden Hinweis im Verkündungsblatt bzw. um redaktionelle Änderung des Klammerzusatzes in § 1 der Verordnung.

Im Auftrage  
Obst



Beglaubigt:

*Göbbling*  
Kanzlei-Angestellte

**Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den gemeinsamen Modellstudiengang Engineering Physics mit den Abschlüssen Bachelor of Engineering (BEng), Master of Engineering (MEng) und Master of Science (MSc) der Fachhochschule Ostfriesland und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

§1

**Englischkenntnisse**

Die Immatrikulation für den gemeinsamen Studiengang Engineering Physics setzt voraus, daß die Bewerberinnen oder die Bewerber über nachgewiesene gute Kenntnisse der englischen Sprache (TOEFL mit dem Minimum von 500 Punkten Papierbased bzw. 173 Punkten Computerbased oder vergleichbare Prüfungen) verfügen. Der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse durch das Abiturzeugnis gilt als vergleichbare Prüfung. In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Fremdsprachenkenntnisse die/der von der gemeinsamen Kommission beauftragte Lehrende.

§2

**Deutschkenntnisse**

Bewerberinnen und Bewerber mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis, die nicht über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung verfügen, müssen bei der Einschreibung den Nachweis vorlegen, daß sie bei der Universität Oldenburg an dem Sprachkurs „Deutsch als Fremdsprache im Rahmen des Studiengangs Engineering Physics“ teilnehmen. Die Einschreibung wird für die Dauer des Besuchs des Deutschkurses befristet. Die unbefristete Einschreibung erfolgt nach Vorlage des erfolgreichen Abschlusses des Sprachkurses.

§3

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in dem Verkündungsblatt der FH Ostfriesland für die FH Ostfriesland und in den amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität für die Universität Oldenburg in Kraft.

*Kausch*

Die Präsidentin der  
Fachhochschule Ostfriesland

*J. v. Bruen*

Der Präsident der  
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg